

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/5/28 96/15/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1998

Index

E3L E09301000

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

31977L0388 Umsatzsteuer-RL 06te Art22 Abs3 litc;

61987CJ0123 Jeunehomme EGI VORAB;

61995CJ0085 Reisdorf VORAB;

61996CJ0141 Langhorst VORAB;

UStG 1994 §11 Abs1;

UStG 1994 §12 Abs1 Z1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):96/15/0223 E 28. Mai 1998

Rechtssatz

Die in Art 22 Abs 3 lit c der Richtlinie 77/388/EWG normierte Befugnis der Mitgliedstaaten, jene Kriterien aufzustellen, nach denen ein Dokument als Rechnung betrachtet werden kann, muß im Einklang mit einem der Ziele der Richtlinie ausgeübt werden, das darin besteht, die Erhebung der Mehrwertsteuer und ihre Überprüfung durch die Steuerverwaltung sicherzustellen (Hinweis:

EuGH 14.7.1988, Rs 123/87 und 330/87, Jeunehomme und EGI, Slg 1988, 4517, Rn 16 und 17; EuGH 17.9.1997, Rs C-141/96, Finanzamt Osnabrück-Land gegen Bernhard Langhorst, Slg 1997, I - 5073, Rn 17). Demnach können die Mitgliedstaaten, um die genaue Erhebung der Mehrwertsteuer und ihre Überprüfung durch die Steuerverwaltung sicherzustellen, verlangen, daß die Rechnungen zusätzliche Angaben enthalten, sofern diese Angaben nicht durch ihre Zahl oder ihre technische Kompliziertheit die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Hinweis EuGH 5.12.1996, Rs C-85/95, Reisdorf, Slg 1996, I - 6257, Rn 24).

Gerichtsentscheidung

EuGH 687J0123 Jeunehomme EGI VORAB;

EuGH 695J0085 Reisdorf VORAB;

EuGH 696J0141 Langhorst VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150220.X01

Im RIS seit

05.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at